

Satzung

des

Schützenverein Gudensberg

1627 e.V.

## **§1**

Der Verein trägt den Namen „ Schützenverein Gudensberg 1627 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Gudensberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar eingetragen.

## **§2**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24 Dezember 1953 und zwar insbesondere die Pflege und Förderung des Schießsportes.

## **§3**

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Schützenbundes e.V. und damit auch Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. sowie des Landessportbundes Hessen e.V. und anerkennt vorbehaltlos die Satzung des Schützenbundes und der Fachverbände.

## **§4**

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven ( schießenden ) Mitgliedern
2. Passiven ( unterstützenden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

## **§5**

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand, Ablehnung des Antrages erfolgt ohne Begründung.

## **§6**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Streichung. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Kündigung zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens bis 30.09. des Jahres beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge und Erstattung der dadurch dem Verein entstehenden zusätzlichen Kosten fortgeführt werden.

## **§7**

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und gegen die Vereinsordnung
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- c) gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss des Ältestenrates kann der Betroffene eine Mitgliederversammlung zur Erörterung der Angelegenheit beim Vorstand beantragen.

Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

## **§8**

Zur Finanzierung seiner Kosten werden vom Verein Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden.

1. Schüler und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zahlen keine Aufnahmegebühren, jedoch einen Jahresbeitrag
2. Bei der Mitgliedschaft eines Ehepaares wird nur der Eineinhalbfache Jahresbeitrag erhoben , während die Aufnahmegebühr pro Person erhoben wird
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Arbeitsstunden für Vereinszwecke aufgrund einer festgelegten Ordnung von denjenigen Mitgliedern einzufordern, die die Schießstände benutzen. Als Ersatzleistungen kann der Vorstand Geldleistung auferlegen.

5. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr ermäßigen.

## **§9**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung und Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§10**

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§11**

Der Vereinsvorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Vereinsschriftführer
4. dem Vereinsschatzmeister
5. dem Vereinssportleiter
6. dem Vereinsjugendwart
7. dem Vereinsdamenwart

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Dem erweiterten Vorstand ( Gesamtvorstand ), der ebenfalls von der Jahreshauptversammlung gewählt wird, gehören an:

1. der Vereinsschriftführer – Stellvertreter
2. der Vereinsschatzmeister – Stellvertreter
3. der Vereinssportleiter – Stellvertreter
4. der Vereinsjugendleiter – Stellvertreter
5. der Vereinsdamenwart
6. der Vereinswaffenwart
7. der Vereinspressewart

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§12**

Dem Ältestenrat gehören an:

Die Ehrenmitglieder, der Gesamtvorstand, drei weitere Mitglieder, die mit dem Vorstand von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Vorsitzender des Ältestenrates ist der Vereinsvorsitzende.

### **§13**

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird vom Vorstand vorgeschlagen und vom Ältestenrat entschieden. Streitigkeiten und Ehrenverfahren entscheidet der Ältestenrat.

### **§14**

Von der Hauptversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Hauptversammlung Bericht erstatten.

### **§15**

Der Vorsitzende beruft alljährlich, möglichst im 1. Quartal die Jahreshauptversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung, Aushang im Vereinslokal und durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Gudensberg.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Neuwahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
4. evtl. Satzungsänderungen
5. Verschiedenes

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Es ist eine Niederschrift über die Versammlung zu fertigen, in der die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ausgenommen sind hiervon Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht

### **§ 16**

Der Vereinsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses vom Ältestenrat oder mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, beim Vereinsvorsitzenden beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleiche Befugnis wie die Jahreshauptversammlung.

### **§17**

Die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.

### **§18**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an den Hessischen Schützenbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Vereinsaufgaben für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

